

05.11.24

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

A. Problem und Ziel

Von den ca. 225.000 vollziehbar Ausreisepflichtigen in Deutschland sind ca. 182.000 im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG (Stichtag: 31.07.2024). Ihrer Abschiebung stehen zwar rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen, ihre Ausreisepflicht besteht jedoch mangels Aufenthaltstitels weiterhin. Obwohl all diese Personen verpflichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, reisen die meisten von ihnen weder freiwillig aus noch wirken sie daran mit, die ihrer Abschiebung entgegenstehenden Vollzugshindernisse zu beseitigen. Die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgesehenen Möglichkeiten, Ansprüche nach dem AsylbLG einzuschränken bzw. im Falle von Sekundärmigration international Schutzberechtigter und Dublin-Fällen ganz auszuschließen, sind teilweise auf Inhaber von Duldungen nach § 60a AufenthG nicht anwendbar. Dies soll geändert werden.

Viele Asylsuchende kommen trotz offensichtlich geringer Erfolgsaussichten ihres Asylantrags in die Bundesrepublik Deutschland und verbleiben auch nach rechtskräftiger Antragsablehnung im Bundesgebiet. Während des laufenden Asylverfahrens und nach rechtskräftiger Feststellung ihrer Ausreisepflicht beziehen sie Leistungen nach dem AsylbLG. Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten sind die Sozialleistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Ausreisepflichtige in Deutschland hoch. Dies stellt einen Anreiz für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland trotz geringer Bleibeperspektive und für den illegalen Verbleib im Bundesgebiet auch nach rechtskräftiger Feststellung der Ausreisepflicht dar. Zur Verminderung dieser Anreize besteht ein Bedürfnis, Leistungsansprüche nach dem AsylbLG für Personen, die nach Ablauf der Ausreisefrist trotz Möglichkeit zur Ausreise aus von ihnen zu vertretenden Gründen in der Bundesrepublik

Deutschland verbleiben sowie für Personen, die offensichtlich ohne schutzwürdigen Grund eingereist sind, einzuschränken. Ähnliches gilt für Ausreisepflichtige mit einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“), deren Abschiebung somit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Außerdem drängt sich eine Anspruchseinschränkung auch dann auf, wenn der Leistungsempfänger bereits einen von mehreren Gründen dafür zu vertreten hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Des Weiteren rechtfertigen auch grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der Asylunterkunft oder gewalttätige Ausschreitungen in der Asylunterkunft Anspruchseinschränkungen.

Die derzeitigen Leistungen nach dem AsylbLG für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung sind insgesamt zu hoch. Diese Personen sind verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Ihr Handeln ist nicht mehr auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, sondern muss in der Vorbereitung und Durchführung der Ausreise aus dem Bundesgebiet bestehen. Sie haben daher keinen Bedarf an gesellschaftlicher Teilhabe mehr. Dies muss sich in der Leistungshöhe widerspiegeln.

Die aufwändigen Verwaltungsverfahren, die eine effektive Anwendung des § 1 Absatz 4 und § 1a AsylbLG behindern, müssen so weit wie möglich vereinfacht werden. Bisher werden diese Daten nur entweder auf Ersuchen der Leistungsbehörden aus dem AZR oder anlassbezogen von der Ausländerbehörde an die Leistungsbehörde übermittelt. Dies ist aufwändig und fehleranfällig.

Das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) ist im Hinblick auf das Leistungsrecht als unzureichend zu erachten. Geregelt wird lediglich eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Die Träger der Eingliederungshilfen werden in § 18a und § 22 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) nicht explizit be-

nannt. Dies wurde mutmaßlich im Zuge der durch das Bundesteilhabegesetz erfolgten Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilfebereich übersehen.

B. Lösung

§ 1 Absatz 4 und einzelne Tatbestände des § 1a AsylbLG werden in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich so ergänzt bzw. geändert, dass sie auf mehr vollziehbar Ausreisepflichtige anwendbar sind und durch die Leistungsbehörde leichter vollzogen werden können. Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung haben künftig nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts.

Um den Leistungsbehörden den Vollzug des § 1 Absatz 4 und § 1a AsylbLG zu erleichtern, werden Modifizierungen der Anhörung des Leistungsberechtigten, der Zustellung der Entscheidungen und der Beendigung der Anspruchseinschränkung vorgenommen.

Zudem wird eine weitere automatisierte Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister an die Leistungsbehörden neu geschaffen, sodass für die Leistungskürzungen relevante Daten direkt und unverzüglich bei den zuständigen Leistungsbehörden ankommen.

Die Träger Eingliederungshilfe werden künftig auch in § 18a und § 22 Absatz 1 Nummer 8 AZR-Gesetz genannt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet. Vielmehr führen die Erweiterung der Anspruchseinschränkungen sowie die Senkung der Leistungshöhe für Ausreisepflichtige ohne Duldung zu geschätzten Minderausgaben im zweistelligen Millionenbereich für die Leistungsträger nach dem AsylbLG.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Absenkung der Leistungshöhe für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung erfordert von der Leistungsverwaltung in jedem Einzelfall eine Anpassung des Leistungsbescheides nach rechtskräftiger Feststellung der Ausreisepflicht. Die neu eingeführten Anspruchseinschränkungstatbestände des § 1a Absatz 5 und 7 AsylbLG müssen ebenfalls durch die Leistungsbehörden vollzogen werden. Genauso bedürfen die modifizierten Tatbestände des § 1 Absatz 4 und § 1a AsylbLG weiterhin des Vollzugs durch die Leistungsbehörden. Gleichzeitig wird die Verwaltung aber dadurch entlastet, dass der Tatbestand des § 1a Absatz 2 AsylbLG keinen umständlichen Nachweis der Einreise nur zum Zweck des Sozialleistungsbezugs mehr erfordert, sondern an klar definierte Entscheidungen des BAMF bzw. der Verwaltungsgerichte anknüpft. Auch die neuen Vorschriften des § 1a Absatz 5 und § 1b AsylbLG setzen einfach festzustellende Tatbestandsmerkmale voraus, nämlich die Erteilung einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG bzw. die rechtskräftige Feststellung der Ausreisepflicht. Der Verweis auf die Zustellungsvorschriften des § 10 Asylgesetz (AsylG) erfordert, dass der Ausländer schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis auf diese Zustellungsvorschriften hingewiesen wird. Dies muss durch die Leistungsbehörden umgesetzt werden. Im Gegenzug werden die Möglichkeiten zur Zustellung von Entscheidungen nach dem AsylbLG erweitert. Die personellen Aufwände lassen sich derzeit nicht beziffern.

F. Sonstige Kosten

Keine.

05.11.24**Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 5. November 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigelegte

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
und des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tages-
ordnung der 1049. Sitzung am 22. November 2024 zu setzen und anschließend den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend für Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 4, denen im Fall des Satzes 1 Nummer 1 die Ausreise in den zuständigen Staat nach Satz 1 oder im Fall des Satzes 1 Nummer 2 deren Überstellung in den zur Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes rechtlich und tatsächlich möglich ist.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag“ durch die Wörter „haben ab dem auf den Ablauf der Ausreisefrist folgenden Tag“ und das Wort „konnte“ durch die Wörter „kann ausschließlich“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, es sei denn das Fortbestehen der Duldung beruht ausschließlich auf Gründen, die sie nicht zu vertreten haben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Wortlaut werden die Wörter „die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“ durch die Wörter „die sich offensichtlich ohne schutzwürdigen Grund in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihr Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 5 des Asylgesetzes oder offensichtlich unbegründet gemäß den §§ 29a und 30 des Asylgesetzes abgelehnt wurde und die Entscheidung vollziehbar ist.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ durch die Wörter „zumindest auch aus einem von ihnen selbst zu vertretenden Grund“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „1a“ die Angabe „ , 4“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer“ die Angabe „4 oder“ eingefügt.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, denen eine Duldung nach § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 4, 5 oder 7, die grob oder wiederholt gegen die Vorschriften der Asylunterkunft, in der sie untergebracht sind, verstoßen oder sich in der Asylunterkunft gewalttätig verhalten oder Personen bedroht haben, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1.“
 - h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:
- „§ 1b
Leistungen für Ausreisepflichtige ohne Duldung

Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, die nicht im Besitz einer Duldung sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6. Ihnen werden nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gewährt, soweit nicht bereits § 1a anwendbar ist. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.“

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 10 des Asylgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die beabsichtigte Entscheidung über eine Anspruchseinschränkung oder einen Ausschluss nach diesem Gesetz ist dem Leistungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Leistungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Leistungsberechtigte ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Dauer der Anspruchseinschränkung

Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz enden, sobald

1. der Leistungsberechtigte bei der für die Anspruchseinschränkung zuständigen Behörde den Nachweis erbracht hat oder
2. die für die Anspruchseinschränkung zuständige Behörde anderweitige Kenntnis davon erlangt hat,

dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nicht mehr vorliegen. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 2 endet nach 36 Monaten. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1 Absatz 7 wird von der zuständigen Behörde auf zwei bis sechs Monate befristet und kann bei weiteren Verfehlungen im Sinne des § 1 Absatz 7 verlängert werden.“

Artikel 2

Änderung des AZRG-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Leistungsbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die in § 18a Satz 1 Nummer 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 genannten Daten unverzüglich nach deren jeweiliger Speicherung.“

2. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „ , die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Trägern der Sozialhilfe“ die Wörter „ , den Trägern der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „ , die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [*Ersten des Monats, der auf die Verkündung folgt*] in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 tritt am [01.05.2025] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 1 Absatz 4, § 1a Absatz 1 und 4 AsylbLG sind bisher nicht auf Inhaber von Duldungen nach § 60a AufenthG anwendbar. Damit wird ein Großteil der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden vollziehbar Ausreisepflichtigen vom Ausschluss bzw. der Einschränkung des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG ausgenommen. Zumindest solche Geduldeten, denen die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist bzw. die das Fortbestehen der Duldung zumindest auch zu vertreten haben, sollen leistungrechtliche Konsequenzen spüren, um so den Anreiz zum unrechtmäßigen Verbleib in Deutschland trotz bestehender Ausreisepflicht zu senken und die Zahl der freiwilligen Ausreisen zu erhöhen.

Die Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG setzt bisher voraus, dass trotz Feststehens eines Ausreisetermins und einer Ausreisemöglichkeit keine Ausreise, sei es freiwillig oder im Wege der Abschiebung, erfolgt ist. Vollziehbar Ausreisepflichtige sind jedoch nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist unabhängig davon, ob für ihre Ausreise bereits ein konkreter Termin durch die Ausländerbehörde bestimmt wurde oder nicht, fortwährend dazu verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland aus eigenem Antrieb unverzüglich zu verlassen. Sofern der Ausreise keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, kann und muss der vollziehbar Ausreisepflichtige auch ohne behördliches Tätigwerden das Bundesgebiet selbstständig sofort verlassen. Die Nichtausreise nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist muss zu einer Anspruchseinschränkung führen, um den Druck, der Ausreisepflicht nachzukommen, zu erhöhen.

§ 1a Absatz 2 AsylbLG in seiner bisherigen Fassung wird in der Praxis bisher kaum zur Anwendung gebracht, da der von der Leistungsbehörde unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu führende Nachweis, dass die Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG das treibende bzw. prägende Motiv für die Einreise gewesen ist, welches andere Einreisemotive überragt, schwer zu führen ist. Eine Anspruchseinschränkung ist jedoch bereits dann gerechtfertigt, wenn sich der Leistungsberechtigte offensichtlich ohne schutzwürdigen Grund in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat.

Eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a Absatz 3 Satz 1 AsylbLG tritt nach der Rechtsprechung bisher nur ein, wenn die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlich auf solchen Gründen beruht, die der Ausreisepflichtige zu vertreten hat. Diese von der Rechtsprechung postulierte Monokausalität schützt den Ausreisepflichtigen vor einer Anspruchseinschränkung, sobald zu seinem pflichtwidrigen Verhalten zufälligerweise außerhalb seiner Einflussosphäre liegende Hindernisse für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hinzutreten. In Satz 1 wird klargestellt, dass eine Anspruchseinschränkung bereits dann eintritt, wenn der

Ausreisepflichtige zumindest einen von mehreren Gründen für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu vertreten hat.

Bei Ausreisepflichtigen im Besitz einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“) kann die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden. Dieses Vertretenmüssen der Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung durch den Ausreisepflichtigen selbst muss leistungsrechtliche Konsequenzen haben und zu einer Einschränkung des Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG führen.

Personen, die in einer Asylunterkunft untergebracht sind und grob oder wiederholt gegen die Vorschriften der Asylunterkunft verstoßen oder sich in der Asylunterkunft gewalttätig verhalten oder Personen bedroht haben, erhalten zukünftig nur eingeschränkte Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Leistungen nach dem AsylbLG für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung sind auf das physische Existenzminimum zu senken, da diese Personengruppe keinen Bedarf an gesellschaftlicher Teilhabe mehr hat. Ihr Handeln muss allein auf die Vorbereitung und Durchführung der Ausreise aus dem Bundesgebiet gerichtet sein.

Aufwändige Verfahrensschritte verhindern die effektive Anwendung des § 1 Absatz 4 und § 1a AsylbLG. Daher werden die Möglichkeiten der Zustellung von Entscheidungen nach dem AsylbLG erweitert. Die Anhörung des Leistungsberechtigten vor der Entscheidung über eine Anspruchseinschränkung oder einen Ausschluss wird vereinfacht, indem der Leistungsberechtigte nach Fristablauf und Belehrung mit seinem verspäteten Vortrag präkludiert wird. Des Weiteren ist die Anspruchseinschränkung zukünftig grundsätzlich nicht mehr auf sechs Monate befristet und muss bei Fortbestehen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist neu verfügt werden. Stattdessen endet die Anspruchseinschränkung erst, wenn der Leistungsberechtigte den Nachweis für den Entfall der gesetzlichen Voraussetzungen erbracht oder die zuständige Behörde anderweitig Kenntnis davon erlangt hat. Dies entlastet die Leistungsbehörden von einer regelmäßig erforderlich werdenden unnötigen Prüfung.

Die Anwendung des § 1 Absatz 4 und § 1a AsylbLG durch die Leistungsbehörden gestaltet sich oft schwierig. Häufig liegen die notwendigen Informationen, um einen Ausschluss bzw. eine Anspruchseinschränkung überhaupt prüfen zu können, bei der zuständigen Leistungsbehörde nicht oder erst verspätet vor. Hier wird durch eine sogenannte Sofortnachricht aus dem Ausländerzentralregister an die zuständigen Leistungsbehörden Abhilfe geschaffen. So erhalten die zuständigen Behörden direkt aus dem zentralen Register für Ausländer die zur Leistungskürzung erforderlichen Daten, zudem erfolgt eine automatische Mitteilung bei Änderungen. Dadurch wird insgesamt der Vollzug gestärkt und erleichtert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Absatz 4 AsylbLG (Anspruchsausschluss bei Sekundärmigration international Schutzberechtigter und in Dublin-Fällen) sowie des § 1a Absatz 1 (Anspruchseinschränkung bei Nichtausreise trotz Ausreisepflicht) und Absatz 4 (Anspruchseinschränkung bei irregulärer Sekundärmigration) AsylbLG wird auf solche Geduldeten nach § 60a AufenthG erweitert, denen die Ausreise bzw. deren Überstellung im Dublin-Verfahren rechtlich und tatsächlich möglich ist bzw. die das Fortbestehen der Duldung zumindest auch zu vertreten haben.

Die Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erfolgt zukünftig bereits dann, wenn die Ausreisefrist erfolglos verstrichen ist, es sei denn, die Ausreise kann ausschließlich aus vom Leistungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründe nicht vollzogen werden. Auf die behördliche Festsetzung eines Ausreisetermins kommt es nicht mehr an.

Der Tatbestand des § 1a Absatz 2 AsylbLG wird dahingehend geändert, dass das offensichtliche Fehlen eines schutzwürdigen Grundes bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu einer Anspruchseinschränkung führt.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG wird so gefasst, dass der Leistungsanspruch bereits dann eingeschränkt ist, wenn der Leistungsberechtigte zumindest einen von mehreren Gründen, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, zu vertreten hat.

Mit § 1a Absatz 5 AsylbLG wird ein neuer Anspruchseinschränkungstatbestand für Inhaber von Duldungen nach § 60b Absatz 1 AufenthG („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“), deren Abschiebung somit aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, eingeführt.

Der neue § 1a Abs. 7 AsylbLG regelt, dass Asylbewerber, Geduldete nach § 60a AufenthG, vollziehbar Ausreisepflichtige und Folgeantragsteller, die grob oder wiederholt gegen die Vorschriften der Asylunterkunft, in der sie untergebracht sind, verstoßen oder sich in der Asylunterkunft gewalttätig verhalten oder Personen bedroht haben, nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach dem AsylbLG haben.

In § 1b AsylbLG wird geregelt, dass vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts haben.

Der neue § 9 Absatz 6 AsylbLG erklärt die Zustellungs Vorschriften des § 10 AsylG für entsprechend anwendbar.

Im neuen § 11 Absatz 5 AsylbLG wird geregelt, dass dem Leistungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zur beabsichtigten Entscheidung über eine Anspruchseinschränkung oder einen Ausschluss zu geben ist, ggf. mit einer Fristsetzung von einem Monat zur schriftlichen Äußerung. Äußert er sich innerhalb der Frist nicht und ist er auf die Rechtsfolge hingewiesen worden, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 14 AsylbLG wird dahingehend geändert, dass die Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG enden, sobald der Leistungsberechtigte bei der für die Anspruchseinschränkung zuständigen Behörde den Nachweis erbracht oder diese anderweitig davon Kenntnis erlangt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nicht mehr vorliegen. Den Besonderheiten der Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 2 und 7 AsylbLG wird durch Normierung einer Höchst- bzw. Mindestdauer Rechnung getragen.

§ 15a AZR-Gesetz wird um eine Sofortnachricht an die Leistungsbehörden bei Speicherung von Daten, die in § 18a Absatz 1 Nummern 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 AZR-Gesetz aufgeführt werden, erweitert.

Durch die Ergänzungen des § 18a und § 22 AZR-Gesetz wird die Teilnahme der Träger der Eingliederungshilfe am automatisierten Verfahren sichergestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich der Artikel 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlicher Verträge

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) eröffnet dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des angemessenen Lebensstandards für Asylbewerber und gestattet ihm ausdrücklich, die hierfür vorgesehenen materiellen Leistungen im Vergleich mit den Hilfeleistungen für eigene Staatsangehörige abweichend zu bemessen, sofern für die eigenen Staatsangehörigen ein Lebensstandard gewährt wird, der über dem nach der Richtlinie vorgeschriebenen Standard liegt (Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 Aufnahmerichtlinie).

Für vollziehbar Ausreisepflichtige einschließlich Geduldeter gilt die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie). Art. 14 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten lediglich, dass diese – soweit wie möglich – sicherstellen, dass den Drittstaatsangehörigen medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt (lit. b) und die spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen berücksichtigt werden (lit. d). Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist erst dann verletzt, wenn eine „vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo).

Diese vorgegebenen Mindeststandards werden bereits heute von § 1 Abs. 4 und § 1a AsylbLG eingehalten und durch eine Erweiterung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs dieser Vorschriften sowie durch den neuen § 1b AsylbLG nicht weiter eingeschränkt. § 1a AsylbLG gewährt das Notwendige zum Schutz vor Verelendung. Nach dem neuen § 1b AsylbLG erhalten Ausreisepflichtige ohne Duldung das physische Existenzminimum. Auch Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG werden weiterhin gewährt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung des § 1a Absatz 2, § 9 Absatz 6, § 11 Absatz 5 und § 14 AsylbLG sowie § 18a und § 22 AZR-Gesetz führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet. Vielmehr führen die Erweiterung der Anspruchseinschränkungen sowie die Senkung der Leistungshöhe für Ausreisepflichtige ohne Duldung zu geschätzten Minderausgaben im zweistelligen Millionenbereich für die Leistungsträger nach dem AsylbLG.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Absenkung der Leistungshöhe für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung erfordert von der Leistungsverwaltung in jedem Einzelfall eine Anpassung des Leistungsbescheides nach rechtskräftiger Feststellung der Ausreisepflicht. Die neu eingeführten Anspruchseinschränkungstatbestände des § 1a Absatz 5 und 7 AsylbLG müssen ebenfalls durch die Leistungsbehörden vollzogen werden. Genauso bedürfen die modifizierten Tatbestände des § 1 Absatz 4 und § 1a AsylbLG weiterhin des Vollzugs durch die Leistungsbehörden. Gleichzeitig wird die Verwaltung aber dadurch entlastet, dass der Tatbestand des § 1a Absatz 2 AsylbLG keinen umständlichen Nachweis der Einreise nur zum Zweck des Sozialleistungsbezugs mehr erfordert, sondern an klar definierte Entscheidungen des BAMF bzw. der Verwaltungsgerichte anknüpft. Auch die neuen Vorschriften des § 1a Absatz 5 und § 1b AsylbLG setzen einfach festzustellende Tatbestandsmerkmale voraus, nämlich die Erteilung einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG bzw. die rechtskräftige Feststellung der Ausreisepflicht. Der Verweis

auf die Zustellungsvorschriften des § 10 Asylgesetz (AsylG) erfordert, dass der Ausländer schriftlich und gegen Empfangsbekenntnis auf diese Zustellungsvorschriften hingewiesen wird. Dies muss durch die Leistungsbehörden umgesetzt werden. Im Gegenzug werden die Möglichkeiten zur Zustellung von Entscheidungen nach dem AsylbLG erweitert. Die personellen Aufwände lassen sich derzeit nicht beziffern.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung erfolgt nicht. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 1)

Nach der durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems beschlossenen Fassung des § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG haben vollziehbar Ausreisepflichtige, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem am Verteilmechanismus nach der Dublin III-VO teilnehmenden Drittstaat fortbestehender internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und lediglich Anspruch auf eingeschränkte Überbrückungsleistungen. Erhalten diese Personen eine Duldung, findet § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG keine Anwendung mehr. Jedoch sind auch die Inhaber einer Duldung zur Ausreise verpflichtet (§ 60a Absatz 3 AufenthG) und verstoßen damit durch ihren weiteren Verbleib in

der Bundesrepublik Deutschland fortwährend gegen diese Verpflichtung. Daher wird der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG, denen im Fall des Satzes 1 Nummer 1 die Ausreise in den zuständigen Staat nach Satz 1 bzw. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 deren Überstellung in den zur Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG rechtlich und tatsächlich möglich ist, erweitert.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1a)

Zu Buchstabe a (Änderung Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG kommt aktuell nur in Betracht, wenn der Ausreisepflichtige trotz eines durch die Ausländerbehörde konkret bestimmten Ausreisetermins und einer tatsächlich bestehenden Ausreisemöglichkeit aus ausschließlich von ihm zu vertretenden Gründen nicht ausgereist ist. Der Ablauf einer gesetzten Ausreisefrist trotz Ausreisepflicht ist für eine Anspruchseinschränkung nicht ausreichend. Die Pflicht zur eigenständigen unverzüglichen Ausreise aus dem Bundesgebiet besteht jedoch für vollziehbar Ausreisepflichtige unabhängig von einem behördlichen Tätigwerden. Daher wird die Vorschrift dahingehend geändert, dass vollziehbar Ausreisepflichtige, die ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist nicht nachkommen, im Regelfall nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Ausreise aus ausschließlich von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG ist in ihrem persönlichen Anwendungsbereich momentan auf vollziehbar Ausreisepflichtige nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG beschränkt. Dies bedeutet, dass die Leistungsreduktion automatisch mit Erteilung einer Duldung entfällt. Die Duldung stellt lediglich einen momentanen Verzicht auf die behördliche Abschiebung dar, lässt aber die Pflicht des Geduldeten, eigenständig aus dem Bundesgebiet auszureisen, unberührt. Insofern wird der persönliche Anwendungsbereich des § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG erweitert, es sei denn, das Fortbestehen der Duldung beruht ausschließlich auf Gründen, die der Ausreisepflichtige nicht zu vertreten hat. An dieser Stelle ist nicht darauf abzustellen, dass der Ausreisepflichtige die Gründe für die Erteilung der Duldung zu vertreten hat, denn selbst wenn dem so wäre, kann es sein, dass es danach nicht mehr in seiner Macht liegt, das Abschiebungshindernis zu beseitigen. In diesem Fall bestünde kein rechtmäßiges Alternativverhalten, zu dem der Betroffene durch die Leistungskürzung angehalten werden

könnte. Es ist vielmehr darauf abzustellen, dass der Geduldete in der Lage ist, das Abschiebungshindernis zu beseitigen und dies unterlässt, d.h. er das Fortbestehen der Duldung zu vertreten hat.

Zu Buchstabe b (Änderung Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung eines neuen Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Tatbestand des § 1a Absatz 2 AsylbLG ermöglicht Anspruchseinschränkungen für Geduldete nach § 60a AufenthG, vollziehbar Ausreisepflichtige und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG, soweit es sich um deren Familienangehörige handelt, wenn sich der Leistungsberechtigte in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Um diese Vorschrift anzuwenden, muss die Leistungsbehörde unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nachweisen, dass die Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG das treibende bzw. prägende Motiv für die Einreise gewesen ist, welches andere Einreisemotive überragt. Ein solcher Nachweis ist schwer zu führen, was dazu führt, dass die Vorschrift bisher kaum zur Anwendung kommt.

Eine Anspruchseinschränkung ist jedoch bereits dann gerechtfertigt, wenn sich der Leistungsberechtigte offensichtlich ohne schutzwürdigen Grund in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat. Daher wird der Tatbestand des Absatz 2 entsprechend geändert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um den Vollzug des neuen § 1a Absatz 2 Satz 1 AsylbLG zu erleichtern, werden Regelbeispiele definiert, wann davon auszugehen ist, dass sich der Leistungsberechtigte offensichtlich ohne schutzwürdigen Grund in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Asylantrag des Leistungsberechtigten als unzulässig gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 5 AsylG oder als offensichtlich unbegründet gemäß §§ 29a, 30 AsylG abgelehnt wurde und die Entscheidung vollziehbar ist.

Eine Bezugnahme auf die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG (ein anderer Staat ist nach Maßgabe der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig) erfolgt nicht, da diese Fälle bereits von § 1a Absatz 7 AsylbLG erfasst werden. Auch ein Verweis auf § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG (ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1

Nummer 2 AsylG gewährt) ist nicht erforderlich, weil hier bereits § 1 Absatz 4 AsylbLG einschlägig ist.

Zu Buchstabe c (Änderung Absatz 3)

Nach § 1a Absatz 3 Satz 1 AsylbLG in seiner bisherigen Fassung wird der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG eingeschränkt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Leistungsberechtigten selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Diese Vorschrift wird von der Rechtsprechung bisher so ausgelegt, dass die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlich aus Gründen, die der Leistungsberechtigte zu vertreten hat, scheitern darf (Monokausalität). Selbst wenn der vollziehbar Ausreisepflichtige seine Abschiebung mutwillig verhindert, erhält er aufgrund des zufälligen Hinzutretens weiterer, außerhalb seiner Einflussosphäre liegender Hindernisse weiterhin AsylbLG-Leistungen in voller Höhe. Um eine Wiederholung seines rechtswidrigen Verhalten zu verhindern, muss das Verhalten des Ausreisepflichtigen zu einer leistungsrechtlichen Einschränkung führen. Daher wird die Vorschrift so gefasst, dass der Anspruch bereits dann eingeschränkt wird, wenn der Leistungsberechtigte zumindest einen von mehreren Gründen, die zur Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führt, zu vertreten hat.

Zu Buchstabe d (Änderung Absatz 4)

Der persönliche Anwendungsbereich der Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 4 AsylbLG wird auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG erweitert.

Zu Buchstabe e (Einfügung neuer Absatz 5)

Im neuen § 1a Absatz 5 AsylbLG wird geregelt, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, denen eine Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“) erteilt wurde, nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach Absatz 1 haben. Inhaber einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG haben die Nichtvollziehbarkeit ihrer Abschiebung selbst zu vertreten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 60b Absatz 1 Satz 1 AufenthG („wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“). Der Duldungsgrund liegt in der Verantwortungssphäre des Ausreisepflichtigen und kann jederzeit von ihm beendet werden (z.B. Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit). Ein derartiges Selbstverschulden der Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung muss leistungsrechtliche Konsequenzen haben und zu einer Einschränkung des Leistungsanspruchs führen.

Buchstabe f (Änderung bisheriger Absatz 5, neuer Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatz 5.

Buchstabe g (Einfügung neuer Absatz 7)

Im neuen § 1a Absatz 7 AsylbLG wird geregelt, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 4, 5 oder 7, die grob oder wiederholt gegen die Vorschriften der Asylunterkunft, in der sie untergebracht sind, verstoßen oder sich in der Asylunterkunft gewalttätig verhalten oder Personen bedroht haben, nur Leistungen entsprechend Absatz 1 erhalten. Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ermöglicht den Mitgliedstaaten, den Anspruch eines Antragstellers auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen unter bestimmten Umständen einzuschränken oder zu entziehen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchst. e der Aufnahmerichtlinie wird die Möglichkeit einer Leistungseinschränkung eröffnet, wenn der Antragsteller grob oder wiederholt gegen die Vorschriften des Unterbringungs zentrums verstößt oder sich dort gewalttätig verhalten oder Personen bedroht hat.

Buchstabe h (Änderung bisheriger Absatz 6, neuer Absatz 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 5 und 7.

Zu Nummer 3 (Einfügung § 1b)

Im neuen § 1b AsylbLG wird geregelt, dass vollziehbar Ausreisepflichtige, die nicht im Besitz einer Duldung sind, keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, sondern nur noch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts haben.

Es handelt sich nicht um eine Anspruchseinschränkung entsprechend § 1a AsylbLG zur Sanktionierung eines dem Leistungsberechtigten vorzuwerfenden persönlichen Fehlverhaltens. Vielmehr ist der Bedarf eines vollziehbar Ausreisepflichtigen ohne Duldung geringer und daher nur dieser Bedarf zu decken.

Laut Bundesverfassungsgericht (U.v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn. 135) umfasst der verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Absatz 1 i.V.m. Art. 20 Absatz 1 GG „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (vgl. BVerfGE 120, 125 [155f.] = NJW 2008, 1868), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (...), denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“. Dieses Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben wird als soziokulturelles Existenzminimum bezeichnet.

Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung haben keinen Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum. Sie sind verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen und mangels Duldung stehen ihrer Ausreise auch weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegen. Ihr Handeln muss ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Ausreisepflicht nur noch auf die Vorbereitung und Durchführung der Ausreise aus dem Bundesgebiet gerichtet sein und nicht mehr auf die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Leben in Deutschland. Während dieser Zeit ist es aber weiterhin zur Verhinderung von Krankheiten und Infektionen erforderlich, dass Leistungen zur Körperpflege zur Verfügung gestellt werden. Die Betroffenen haben daher weiterhin einen Anspruch auf den Teil der Abteilung 12 der in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz festgestellten Ergebnisse der Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (Andere Waren- und Dienstleistungen), der auf Körperpflege entfällt.

Folglich haben vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Körperpflegebedarfs und ihres physischen Existenzminimums, d.h. ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Soweit bereits eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG greift, geht diese vor.

Zu Nummer 4 (Einfügung § 9 Absatz 6 AsylbLG)

Der neue § 9 Absatz 6 AsylbLG erklärt die Zustellungsvorschriften des § 10 AsylG für entsprechend anwendbar. Dies hat unter anderem zur Folge, dass der Leistungsberechtigte während der Dauer seiner Leistungsberechtigung vorzusorgen hat, dass ihn Mitteilungen der Leistungsbehörde erreichen können. Insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen (§ 10 Absatz 1 AsylG). Er muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der Leistungsbehörde bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesem nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Leistungsberechtigten nicht zugestellt werden, gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt (§ 10 Absatz 2 AsylG). In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an den Leistungsberechtigten, der nach Maßgabe des Absatz 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen (§ 10 Absatz 3 AsylG). Dadurch können Rechtsunsicherheiten beseitigt und das Verfahren effizienter gestaltet werden. Gleichzeitig muss jedoch die Leistungsbehörde nach § 9 Absatz 6 AsylbLG i.V.m. § 10 Absatz 7 AsylG den Leistungsberechtigten bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinweisen, damit sie zur Anwendung kommen können.

Zu Nummer 5 (Einfügung § 11 Absatz 5 AsylbLG)

Im neuen § 11 Absatz 5 AsylbLG wird die Anhörung bei Entscheidungen über Anspruchseinschränkung oder Ausschluss geregelt. Danach ist die beabsichtigte Entscheidung dem Leistungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Satz 1). Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern (Satz 2). Hat sich der Leistungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; er ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen (Satz 3). Damit erfolgt die nach § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgeschriebene Anhörung vor Erlass der Entscheidung. Es wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, dem Leistungsberechtigten eine Frist zur Äußerung zu setzen mit der Folge, dass er nach Ablauf der Frist mit seinem Vorbringen präkludiert ist, sofern er auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. In diesem Fall ist nach Aktenlage zu entscheiden. Damit kann einer Verzögerung des Verfahrens durch verschleppte Äußerungen des Leistungsberechtigten vorgebeugt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung § 14 AsylbLG)

Nach der bisherigen Fassung des § 14 AsylbLG sind Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG auf sechs Monate zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Leistungsbehörde prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung weiter vorliegen. Falls sie dies bejaht, muss sie die Anspruchseinschränkung in einem neuen Bescheid erneut aussprechen. Dies macht eine regelmäßige anlasslose Prüfung seitens der Leistungsbehörde erforderlich, auch wenn sich an den Voraussetzungen für die Anspruchseinschränkung nichts geändert hat, und bindet damit unnötig Kapazitäten. Nach der neuen Fassung des § 14 Satz 1 AsylbLG enden Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG, sobald (1.) der Leistungsberechtigte bei der für die Anspruchseinschränkung zuständigen Behörde den Nachweis erbracht hat oder (2.) die für die Anspruchseinschränkung zuständige Behörde anderweitige Kenntnis davon erlangt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nicht mehr vorliegen. In § 14 Satz 2 AsylbLG wird geregelt, dass eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG nach 36 Monaten endet. Da der Leistungsberechtigte die Tatsache, dass bei seiner Einreise ein schutzwürdiger Grund offensichtlich gefehlt hat, nicht mehr ändern kann, ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine zeitliche Begrenzung der Dauer der Anspruchseinschränkung erforderlich. § 14 Satz 3 AsylbLG sieht vor, dass eine Anspruchseinschränkung nach § 1 Absatz 7 AsylbLG von der zuständigen Behörde auf zwei bis sechs Monate befristet wird und bei weiteren Verfehlungen im Sinne des § 1 Absatz 7 AsylbLG verlängert werden kann. Hier ist die Normierung einer Mindestdauer erforderlich, um während eines bestimmten Zeitraums überprüfen zu können, ob der Leistungsberechtigte sein Fehlverhalten nachhaltig abgestellt hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des AZR-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung § 15a AZR-Gesetz)**

Diese Regelung erweitert das bestehende Sofortnachrichtensystem. Neu erhalten die Leistungsbehörden automatisiert eine Benachrichtigung, wenn Daten, die in § 18a Satz 1 Nummern 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 12 AZR-Gesetz genannt sind, gespeichert werden. Dies erfasst auch spätere Änderungen der Daten. Dadurch wird der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländerzentralregisters als zentrales Register für Ausländerangelegenheiten in Deutschland Rechnung getragen. Die Leistungsbehörden erhalten aus diesem die für ihre Arbeit relevanten Daten. Durch die automatisierte und unverzügliche Übermittlung können die Leistungsbehörden sofort auf Änderungen leistungswirtschaftlich reagieren.

Zu Nummer 2 und 3 (Änderung § 18a und § 22 AZR-Gesetz)

Im Rahmen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgegliedert und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Eine Ausweitung der Regelungen des AZR-Gesetzes um die Träger der Eingliederungshilfe erfolgte nicht. Dies ist jedoch notwendig, da die Träger der Eingliederungshilfe nun nicht mehr unter den Begriff „Träger der Sozialhilfe“ fallen und somit vom automatisierten Abruf von Daten ausgeschlossen sind. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen gehandelt hat, denn die Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX führte inhaltlich zu keiner Änderung. Für eine Leistungserbringung nach dem Eingliederungshilferecht ist eine Auskunft über den ausländerrechtlichen Status entscheidend, da nach § 100 Absatz 1 SGB IX nur Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Leistungen erhalten können, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt. Darüber hinaus sind nach § 100 Absatz 2 SGB IX Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.